Vertrag für regelmäßige Raumnutzungen

zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde

vertreten durch den Kirchenvorstand

(nachfolgend Kirchengemeinde)

und

(nachfolgend Nutzer)

**§1 Überlassung**

Die Kirchengemeinde überlässt dem Nutzer ab dem       regelmäßig, wöchentlich/ monatlich/

*(Unzutreffendes bitte streichen oder Zutreffendes ergänzen)*

**am Wochentag**      **, von Uhr bis ca.**       **Uhr**

zur Durchführung der Veranstaltung

folgende Räume und Einrichtungen im Objekt       Anschrift      :

Der Nutzer darf die vorgenannten Räume nur zum angegebenen Zweck nutzen. Will er die genutzten Räume zu anderen Zwecken nutzen, so bedarf er der Zustimmung der Kirchengemeinde. Weitere Nutzungszeiten (z.B. für Vorbereitungen, Auf- oder Abbau) bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde.

Das Hausrecht übt der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, bei dessen/deren Verhinderung oder Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes aus.

**§ 2 Entgelt und Kaution**

Der Nutzer zahlt ein Entgelt in Höhe von       € pro Nutzung/Stunde *(Unzutreffendes bitte streichen)*. Das Entgelt ist sofort/bis zum      /monatlich/halb/viertel/ganzjährlich *(Unzutreffendes bitte streichen)* fällig und zahlbar gegen Quittung im Gemeindebüro oder auf das nachstehende Konto.

*Empfänger:*       *Name der Bank:*

*Kontonummer/IBAN:*       *BLZ/BIC:*

*Verwendungszweck:*

Der Nutzer erstellt der Kirchengemeinde einen Nachweis über die Anzahl der Nutzungen/Stunden *(Unzutreffendes bitte streichen)*.

Der Nutzer überlässt der Evangelischen Kirchengemeinde spätestens bei Übergabe der Räume eine Kaution in Höhe von       €. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, Ansprüche aus dem Nutzungsverhältnis durch Rückgriff auf die Kaution zu befriedigen.

**§ 3 Schadensersatz**

Die Nutzung der Räume und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde am Gebäude und den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Kirchengemeinde, wenn sie auf wenigstens fahrlässiger Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, für sonstige Schäden nur bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

Soweit die Kirchengemeinde nach den vorstehenden Absätzen nicht haftet, wird der Nutzer sie von allen Schadensansprüchen Dritter, die aus der Nutzung des Gebäudes, der Räume, ihrer Einrichtungen und Zugänge entstehen, freistellen.

**§ 4 Einbeziehung Allgemeiner Nutzungsbestimmungen**

In den Vertrag sind die Allgemeinen Nutzungsbestimmungen einbezogen, die zu den Öffnungszeiten im       eingesehen werden können.

**§ 5 Zusatzvereinbarungen**

Zusätzlich wird folgendes vereinbart:

**§ 6 Schlussbestimmungen**

Änderungen, Ergänzungen oder die Übertragung dieses Vertrages sowie seine Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Teile dieses Vertrages sind unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der ursprünglichen Vereinbarung in rechtlich zulässiger Weise zu ergänzen oder anzupassen.

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

     , den

Für die Evangelische Kirchengemeinde (Dienstsiegel)

Zwei Mitglieder des Kirchenvorstands, darunter die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in

Für den Nutzer

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Mit Unterschrift und Siegelung des Vertrages gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung als erteilt. Bei Änderung oder Ergänzung des Vertragsformulars ist der Vertrag vor Abschluss der zuständigen Regionalverwaltung zur Prüfung vorzulegen und von dieser die kirchenaufsichtliche Genehmigung zu erteilen.